

Allianzen

alte Bundesrepublik

altern

Antisemitismusdefinition

BI

barrierefrei

Beziehungsanbahnung

Bruderland

citizenship

Dauerleihgabe

eckiger Tisch

Eigenheim

einsam

Einzugsgebiet

Engagement

erben

gesundheitliche Versorgungsstrukturen

gleichwertige Lebensverhältnisse

Grundsicherung

intersektional

Kneipe

Ko-

Kohleausstieg

Labor

Manifest

mehrsprachig

Mindestlohn

Mitte-Studie

moralisieren

Nebenklage

obdachlos

Plattformökonomie

politische Bildung

Privileg

Racial Profiling

repräsentativ

Schulbuch

Seenotrettung

soziale Mischung

soziale Reproduktion

streifen

Suchbarkeit

Tierwohl

trans

Umfrage

»... behindert werden wir!«

Barrierefreiheit als uneingelöstes Versprechen

»Ja, die Veranstaltung ist barrierefrei! Wir freuen uns, wenn Sie kommen.« Gut, zwar musste man für diese Information eine Mail an die Veranstaltenden schreiben, aber immerhin: Man kann als Person mit Behinderung offenbar teilnehmen. Wenn man dann ankommt (verspätet, weil ein Aufzug kaputt war), gibt es nur eine »ganz kleine Stufe« (»Huch, das ist schon ein Problem, ach, das schaffen wir doch zusammen!«), ist der Veranstaltungsraum so eng bestuhlt, dass der Rollstuhlnutzende ganz vorne vor allen anderen sitzen muss, ist die Toilette zu klein, gibt es keine Gebärdensprachdolmetschenden, ist der Vortrag in einem komplizierten Deutsch mit vielen Fach- und Fremdwörtern. Es gibt keine Verschriftlichung und keine visuelle Unterstützung, keinen Rückzugsraum, keine Luftfilter, niemand trägt eine Maske, das Saalmikrofon ist für stehende Menschen aufgebaut – auf wie viele Barrieren trifft man in einer Veranstaltung, die die Veranstaltenden für barrierefrei halten?

Sicherlich hätte die Person mit Behinderung konkreter nachfragen können, ob es die Hilfsmittel gibt, die sie braucht, und konkrete Barrieren benennen können, die sie persönlich behindern. Dann hätte sie falsche Erwartungen reduzieren können. Und selbst mit diesen Anstrengungen wäre dann die Veranstaltung zwar für die anfragende Person barrierefreier geworden, aber für andere noch lange nicht.

Einen Zusammenhang von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Barrierefreiheit beschwor Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Rückblick auf die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2006:

»Es gibt ein Foto, das mich sehr beeindruckt hat. [...] Zu sehen sind Fans, die beim Public Viewing in Düsseldorf die deutsche Nationalelf anfeuern. Erst auf den zweiten Blick wird klar, dass manche von denen gar nicht auf die Leinwand schauen, sondern einem Blindenreporter zuhören. Dass andere auf einem Podest stehen, um überhaupt etwas sehen zu können. Menschen mit und ohne Behinderung konnten sich hier als Fußballfans begegnen.

Ich bin sicher: Von solchen Erlebnissen brauchen wir noch sehr viel mehr in unserem Alltag. Sie stärken den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Inklusion, das ist eben nicht nur Behindertenpolitik, das ist gelebte Demokratie!«
(Bundesregierung 2017)

Dies ist eine der wenigen Situationen, in der ein hochrangiger Politiker die beiden Konzepte »Barrierefreiheit« und »gesellschaftlicher Zusammenhalt« verbindet. Er tut das in einer Rede zum 50-jährigen Bestehen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen. Dieses in seinen Augen »leuchtende Beispiel« für Teilhabe, Zusammenhalt und Demokratie erwähnt der Bundespräsident nicht bei einem Arbeitgeberverband, nicht bei einem Fußballverein, nicht in der im öffentlichen Fernsehen ausgestrahlten Weihnachtansprache – nein, er erzählt es der Selbsthilfebewegung. Also nicht der ableistischen Mehrheitsgesellschaft, denen, die man überzeugen müsste, oder denen, die die Mittel haben, Teilhabe für Menschen mit vielfältigen Behinderungen zu erleichtern, sondern denen, die sich mit sehr begrenzten Mitteln sowieso schon lange Zeit dafür einsetzen, Barrieren abzubauen und Teilhabe zu gewährleisten, weil sie selber oder ihre Angehörigen betroffen sind. So gleicht die Botschaft eher einem wohlwollenden Tätscheln: Super, dass ihr euch kümmert, aber macht das doch weiterhin selber, von der Gesamtgesellschaft ist außer warmer Worte nicht viel zu erwarten. Zudem handelt es sich hier nicht um irgendwelche Fußballfans, sondern um die deutsche Mannschaft, die angefeuert wird. Inklusion darf, soll sie für interessant und wichtig befunden werden, nicht irgendeinen Zusammenhalt befördern, sondern einen nationalen. Im Falle von Steinmeiers Rede soll sie den deutschen Patriotismus befördern.

Um Barrierefreiheit herzustellen, gilt es, Barrieren zu erkennen und sie auf eine Weise zu reduzieren oder aufzulösen, die dazu beiträgt, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen an der Gesellschaft teilhaben können. Barrierefreiheit ermöglicht die Zugänglichkeit von Gebäuden, Räumen, Verkehrsmitteln, von Kommunikation und Information, von Kultur, Bildung, Arbeit, Unterhaltung und Sport. Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen treffen auf unterschiedliche Barrieren, eine allgemeine und konkret anwendbare Definition des Begriffs »Barriere« ist deswegen schwierig (Leidner 2015, S. 30).

Der Abbau von Barrieren ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderung eine gesellschaftliche Teilhabe möglich wird, und ein Kernelement des normativen, wertebasierten und menschenrechtlichen Ziels der Inklusion. Seit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Deutschland im Jahr 2009 ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung verbindliches Recht. Vorher sei der Begriff Inklusion »im deutschen Sprachgebrauch [...] außerhalb des Wissenschaftskontextes kaum verwendet worden«, stellt Gudrun Wansing (2015, S. 43) fest, und weiter, dass er inzwischen »jedoch Einzugs in eine breite Öffentlichkeit gehalten« habe. Inklusion meint die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte von Anfang an und die Verpflichtung zu den dafür nötigen gesetzlichen, baulichen, kulturellen, medialen, pädagogischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Veränderungen.

Die UN-BRK hat die Grundlage für die Anerkennung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung international geschaffen, damit eine Phase der Inklusion und Gleichberechtigung, einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Die bis dahin in der Pädagogik, Medizin und den Sozialwissenschaften dominanten Konzepte der Fürsorge, der Sonderwelten und Schonräume wurden damit normativ endgültig abgelöst (Degener 2015, S. 55). Mit dem rechtsverbindlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. März 2009 hat sich der deutsche Staat verpflichtet, »den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern« (Art. 1 Abs. 1 BRK). Der adressierte Personenkreis wird nicht abschließend definiert, sondern in Artikel 1 beispielhaft beschrieben. Zur Gruppe zählen »Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.«

An dieser Aufzählung lässt sich das neue Wording erkennen, mit dem seit der UN-BRK »Beeinträchtigung« und »Behinderung« begrifflich voneinander abgegrenzt werden: Als »Beeinträchtigung« wird die aus körperlichen, psychischen und geistigen Unterschieden resultierende Einschränkung bezeichnet. Die vielfältigen gesellschaftlichen Barrieren, die Personen mit den verschiedenen Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstständiges Leben erschweren, ergeben die »Behinderung«. Diese Unterscheidung wird jedoch im alltäglichen wie institutionellen Sprachgebrauch meist nicht konsequent implementiert, in Daten und Statistiken wird meist nur die amtlich anerkannte Kategorie »Grad der Behinderung« erfasst, die sich allerdings lediglich auf körperliche Beeinträchtigungen bezieht. Erschwerend kommt hinzu, dass das Wording in deutschen Gesetzen, wie beispielsweise in der Definition des Sozialgesetzbuch IX, umgekehrt angewendet wird: »Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistigen Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.« (§2 Abs. 1 SGB IX) Dies trägt zu Verwirrung und Uneinheitlichkeit bei.

Raus aus den Sonderzonen. Ein begriffs- und bewegungshistorischer Rückblick

Ähnlich wie die Menschen mit Beeinträchtigung selbst, für deren gesellschaftliche Partizipation der Begriff »Barrierefreiheit« steht, ist der Begriff für nicht Betroffene nahezu unsichtbar und zugleich doch omnipräsent. Ein systematischer Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wurde in Deutschland erstmals mit dem Ausweis für Schwergeschädigte bereits im Jahr 1922 eingeführt. Das »Schwergeschädigtengesetz« regelte das Recht auf bevorzugte Arbeitsstellen für die »Kriegsbeschädigten« des 1. Weltkrieges (Mürner/Sierck 2013, S. 34). In der Zeit des Nationalsozialismus wurden im Rahmen verschiedener »Euthanasie«-Programme etwa 300.000 Menschen mit Beeinträchtigungen ermordet, die in der nationalsozialistischen Ideologie als »unwertes Leben« galten. Auch

nach Kriegsende ließ man noch Tausende Bewohner*innen von Einrichtungen systematisch verhungern (Klee 2010, S. 486). In der Nachkriegszeit war die Behindertenpolitik wesentlich von der Versorgung und Rehabilitation der Kriegsoffer geprägt, »Zivilgeschädigte«, die ihre Beeinträchtigung nicht direkt oder indirekt auf den Krieg zurückführen konnten, spielten auf sozialstaatlicher Ebene kaum eine Rolle. Erst ab Mitte der 1950er Jahre gründeten sich Elternvereinigungen, die sich für die Förderung ihrer beeinträchtigten Kinder einsetzten. Daraus entstand das System der Sonderschulen und der »beschützenden Werkstätten« für Behinderte, das sich bis Mitte der 1970er Jahre flächendeckend etabliert hatte. Das Leben dieser Kinder und Erwachsenen spielte sich seitdem »in den festumrissenen Grenzen der ihnen zugedachten Räume – der Sondereinrichtungen – ab«. (Köbsell 2012, S. 9) Menschen mit Beeinträchtigungen sollten dort so trainiert oder mit Hilfsmitteln ausgestattet werden, dass sie mit der Umwelt zurechtkommen konnten. Diese Auffassung und die Aussonderung in »Sonderwelten« entband die nichtbehinderte Mehrheitsgesellschaft und die Politik davon, sich mit dem Abbau von Barrieren in Regelschulen, an regulären Arbeitsplätzen oder im öffentlichen Nahverkehr zu befassen. Das in den 1970er Jahren vorherrschende medizinische Modell von Behinderung lokalisierte die Defizite im Körper der Menschen mit Beeinträchtigung – wenn sie etwas nicht konnten, dann lag das an ihrer Beeinträchtigung und nicht an den gesellschaftlichen Barrieren. Menschen mit Beeinträchtigungen galten als unmündig und hilflos, weswegen ihre Interessen von Eltern oder Funktionär*innen der Wohlfahrtsorganisationen und Sondereinrichtungen vertreten werden mussten. In einer Regierungserklärung unter Willy Brandt (SPD) vom 18. Oktober 1969 hieß es erstmals, man bemühe sich »um verstärkte Maßnahmen« für eine Chancengleichheit von »Behinderten in Beruf und Gesellschaft« (zit. n. Mürner/Sierk 2013, S. 94). Arbeitsminister Walter Arendt (SPD) übte auf dem 13. Welttag der Behinderten, am 19. Mai 1972 in Mannheim, dann schließlich Selbstkritik: »Die Gleichwertigkeit des Behinderten steht – trotz aller Rechtsansprüche und Deklarationen – solange auf dem Papier, solange Unverständnis, Ablehnung und bauliche Hindernisse als sichtbare oder unsichtbare Barrieren den Behinderten die volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erschweren oder gar unmöglich machen.« (Zit. n. ebd.)

Im Kontext der Emanzipationsbestrebungen der 1960er Jahre begannen auch junge Menschen mit Beeinträchtigungen, sich unabhängig von ihren Eltern und den ihnen zugedachten Sonderwelten selbst zu organisieren. Sie bemerkten, dass sie viele Dinge nicht tun konnten, zu denen sie körperlich sehr wohl in der Lage gewesen wären. Daher engagierten sie sich auf kommunalpolitischer Ebene gegen Barrieren im Alltag (Köbsell 2012, S. 10). Im Rahmen von Kursen an der Frankfurter Volkshochschule, die Gusti Steiner seit 1974 zusammen mit dem nicht behinderten Autor Ernst Klee organisierte, blockierten Teilnehmende die Straßenbahnschienen, brachten eine Rampe an ein nicht zugängliches Postgebäude an und verliehen als Preis die »Goldene Krücke« an die »größte Niete der Behindertenarbeit«. Die »erste spektakuläre Straßenbahnblockade durch Behinderte« durch diese Selbsthilfegruppe im Mai 1974 beschreibt Steiner eindrücklich:

»Ein Rollstuhlfahrer versuchte, in die Straßenbahn einzusteigen. Stufen und eine Mittelstange versperrten ihm den Zutritt. Währenddessen rollte ich auf die Schienen, stellte mich vor die Straßenbahn und erklärte über ein Megaphon, dass Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen nicht für Behinderte konstruiert wurden. Die Straßenbahn zieht kurz an, eine Drohgeste, als wolle sie weiterfahren, doch der Fahrer kann schließlich keinen Behinderten überfahren und hält. Über Außenlautsprecher fordert er mich auf, die Schiene freizugeben. Ich erwidere, wenn ich mitfahren könne, sei ich sofort von den Schienen. Ich erläuterte den Fahrgästen, dass ich ihnen deutlich machen möchte, was Behinderung ist. Ich wies darauf hin, dass die Fahrgäste jetzt erleben, nicht weiterfahren zu können, und dass ich und andere Rollstuhlfahrer immer diese Situation, vor einer Straßenbahn zu stehen und nicht reinzukommen, erlebten. Frankfurter Bürger sammelten sich am Ort des Geschehens. Unabsichtlich blockierten sie mit uns die Straßenbahn und den Verkehr. Einige stimmten uns zu und hielten die Blockade für eine gute Sache. Andere beschimpften uns wüst, versicherten, dass bei Hitler »so was vergast worden wäre«. Dritte wollten ein Maschinengewehr hineinhalten. Ich hatte nach 20 Minuten die Schienen verlassen, nachdem ich noch einmal erklärte, dass Behinderung eine sehr reale Sache sein kann und dass ich hoffte, die Passanten hätten gespürt, wie sich Behinderte ständig fühlen müssen, die aus Öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeschlossen sind.« (Steiner 2001)

Als die UN 1981 zum Jahr der Behinderten erklärte, politisierte und verbreiterte sich die Behindertenbewegung. Eine Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr organisierte Proteste, um die Eröffnungsveranstaltung in Dortmund öffentlichkeitswirksam zu stören, da sie befürchtete, die Veranstaltung würde hauptsächlich zur »Selbstbelobigung der Wohltäter« genutzt (Köbsell 2012, S. 14). Ihnen gelang es, bei der Rede von Bundespräsident Karl Carstens die Bühne mit einem Transparent zu besetzen, auf dem zu lesen war: »Keine Reden, keine Aussonderung und keine Menschenrechtsverletzungen!« (ebd., S. 14 f.) Ein »Krüppeltribunal«, das im selben Jahr in Dortmund stattfand, prangerte Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat an. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden vor etwa 400 Teilnehmenden Anklagepunkte vorgetragen: Barrieren im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, Entmündigung in Anstalten, Wohnheimen und Werkstätten oder Gewalt gegen Frauen mit Behinderung. Aus diesem Aufbruchsmoment entwickelte sich unter anderem die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die sowohl Beratung von Betroffenen anbot, als auch Assistenzgenossenschaften gründete – Menschen mit Beeinträchtigungen konnten so mit Unterstützung ihrer Assistent*innen selbstständig und nach ihren eigenen Bedürfnissen leben. Sie wurden so als Expert*innen in eigener Sache zu Subjekten ihrer eigenen Lebensgestaltung. Und auch um rechtliche Gleichstellung kämpfte die sich allmählich politisch etablierende Behindertenbewegung: So gelang es schließlich 1994, also etwa 20 Jahre nach den Anfängen ihrer Organisierung, durch politischen Druck den Gleichheitssatz im Grundgesetz um das Diskriminierungsverbot für Menschen mit Beeinträchtigungen zu ergänzen. »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«, heißt es seitdem in Artikel 3. Der Begriff der »Barriere« als umweltbedingter Hürde für Menschen mit Beeinträchtigung ist untrennbar mit einem modernen Behinderungsverständnis verbunden, er schaffte es allerdings erst im Jahr 2017 in den Duden (Müllebner 2017).

Die Annahme, dass Menschen ohne Beeinträchtigungen die Normalität und Menschen mit Beeinträchtigungen die Abweichung sind, ist tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert. Die Disability Studies kritisieren diese Perspektive als »Ableismus«, als einen ideologischen Diskurs also, der »nichtbehinderte Normalität, Autonomie und Nützlichkeit ganz grundsätzlich voraussetzt« und Beeinträchtigung und Behinderung als reduzierten und nicht gleichwertig lebenswerten Zustand versteht (Maskos 2023).

Wie Sprache Zugänge öffnet und schließt. Begriffskonflikte

An der UN-BRK haben viele Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aus verschiedenen Ländern und ihre Selbstvertretungsorganisationen mitgearbeitet. Ihre Expertise, Erfahrungen und die Forderungen aus den Behindertenbewegungen sind in die Verhandlungen mit den UN-Mitgliedsstaaten eingeflossen. Angesichts dieses hohen Anspruchs ist es um so verwunderlicher, dass die deutschsprachigen Länder Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz eine Übersetzung »fast ohne Beteiligung« von Betroffenen und ihren Organisationen untereinander abgestimmt haben. »Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren«, seien »gescheitert«, schreiben die Herausgebenden einer inoffiziellen »Schattenübersetzung« unter dem Namen Netzwerk Artikel 3 in deren Vorwort (2018, S. 5). In der amtlichen Übersetzung kommen die Begriffe »Barrierefreiheit« oder »barrierefrei« nicht vor, hier wird das englische »*accessibility*« aus dem Vertragstext mit »Zugänglichkeit« übersetzt. Dies gilt ihnen als Verkürzung des Inhalts (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 170), und sie schlagen anstatt dessen vor, korrekter als »Barrierefreiheit« zu übersetzen. Die offizielle Übersetzung war bereits von Politiker*innen, Verbänden und Wissenschaftler*innen in der Sachverständigenanhörung zur deutschen Ratifizierung erheblich kritisiert worden, da sie nicht ausreichend den beabsichtigten Paradigmenwechsel reflektiere und in der internationalen Kommunikation zu Irritationen führen könne (Degener 2009, S. 211). Zu den empfohlenen Nachbesserungen war es nicht gekommen, weswegen von zivilgesellschaftlicher Seite eine alternative »Schattenübersetzung« angefertigt wurde. Eine Kritik an der offiziellen Übersetzung lautet, die Übersetzung von »*accessibility*« in »Zugänglichkeit« berge die Gefahr, den weiteren Bedeutungsraum im Sinne von »Nutzbarkeit« zu vernachlässigen. Dieser verweise jedoch auf eine andere Art von »Barrieren«, als etwa Stufen darstellen (Leidner 2015, S. 28). Wansing weist kritisch darauf hin, dass in der offiziellen UN-BRK-Übersetzung

auch die in der deutschen Debatte zum Schlüsselbegriff gewordene »Inklusion« nicht vorkommt, und empfiehlt, den »deutsche[n] Sprachgebrauch enger an die englische Terminologie« anzulehnen, um »den Anschluss der deutschen Auseinandersetzung an internationale Entwicklungen und Diskussionen zu gewährleisten« (Wansing 2015, S. 45). Für die rechtliche Auslegung sind zwar gemäß Artikel 50 der UN-BRK nur die verbindlichen Wortlaute maßgebend, zu denen die deutsche Übersetzung nicht gehört, Begriffe haben aber darüber hinaus Macht. Der Begriff »Barrierefreiheit« konnte sich in Diskurs und Gesetzgebung trotz der engen offiziellen Übersetzung von »*accessibility*« in Deutschland durchsetzen, dazu hat sicherlich die »Schattenübersetzung« beigetragen.

»Barrierefreiheit« ist eines der acht allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention geworden, die in Artikel 3 enthalten sind, neben dem Prinzip der Autonomie, der Achtung der Menschenwürde, der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit. Dem Recht auf Barrierefreiheit ist Artikel 9 gewidmet, zugleich ist sie als Querschnittsthema Inhalt weiterer Rechte, zum Beispiel des Rechts auf Gesundheit, Bildung, Arbeit und auf Teilhabe am kulturellen und politischen Leben (vgl. Bethke/Kruse et al. 2015, S. 170). Die UN-BRK definiert »Barrierefreiheit« dabei jedoch nicht explizit. Artikel 9 legt fest, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu folgenden Bereichen haben müssen: physischer Umwelt, Beförderung, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, und anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Als Beispiele, wo »Zugangshindernisse und -barrieren« beseitigt werden müssen, nennt der Artikel explizit »Straßen, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten« sowie »Notdienste«.

»Barrierefrei« als Eigenschaft bedeutet somit zunächst einmal die Abwesenheit umweltbedingter Barrieren oder das Angebot alternativer Zugangsmöglichkeiten. Die Konvention geht aber weit über das Bereitstellen von funktionierenden Aufzügen, Gebärdensprachdolmetscher*innen oder einfacher Sprache hinaus; ein barrierefreier Raum wird nämlich durch die Konvention auch als diskriminierungsfreier Raum definiert. Eine der Mitautor*innen

der Konvention, Theresa Degener weist darauf hin, dass die UN-BRK, verglichen mit anderen UN-Menschenrechtskonventionen und dem deutschen Recht, ein »weitergehendes Diskriminierungsverbot« enthält, weil hier bereits die »Versagung angemessener Vorkehrungen« für Barrierefreiheit als Diskriminierung gilt (Degener 2015, S. 60). Diese Definition ist avanciert und vage zugleich, denn wem müssen welche Anpassungsmaßnahmen wie lange versagt bleiben, damit eine Diskriminierung vorliegt? Im *Handbuch Behindertenrechtskonvention* weisen die Autor*innen des Eintrags »Barrierefreiheit« darauf hin, dass eine »unbestimmte Allgemeinheit [...] nicht diskriminiert werden« könne, »barrierefreie Gestaltungen [...] aber gerade Gestaltungen [sind], die im Vorgriff auf spätere Nutzungen unabhängig von konkreten Nutzer_innen erfolgen« (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 173). Ob die Gestaltung am Ende nichtdiskriminierend sei, könne sich erst im Nachhinein, in der konkreten Nutzung erweisen. In einer anderen Sichtweise wird hingegen betont, dass das Streben nach Barrierefreiheit nicht nur die individuelle Person fokussiert, sondern darauf abzielen sollte, die Gesellschaft als Ganzes für alle barriereärmer zu machen (Hirschberg 2021, S. 30).

Unter den zu treffenden »angemessenen Vorkehrungen« werden in der BRK »notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen [verstanden], die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können«. Das deutsche Recht definiert »Barrierefreiheit« in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern, die im Einklang mit der UN-BRK ausgelegt werden können und müssen. Eine noch fehlende barrierefreie Gestaltung ist jedoch nicht in jedem Fall auch eine verbotene Diskriminierung. Welche Änderungen und Anpassungen jedoch »verhältnismäßig« sind und welche eine »unbillige Belastung« darstellen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Bereits mit der Ratifizierung vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass die Implementierung der BRK in die deutsche Rechtsordnung weder Gesetzesreformen erfordere noch mit besonderen Kosten verbunden sein solle (Degener 2009, S. 212). Einem Paradigmenwechsel, wie ihn die Behindertenselbstvertretung mit der BRK anstrebte, entspricht diese Herangehensweise augenscheinlich nicht. In den Staatenprüfverfahren zur Umsetzung der BRK wurde Deutschland daher auch wiederholt gerügt.

Erst im Jahr 2002 lieferte das »Behindertengleichstellungsgesetz« (BGG) auf Bundesebene eine allgemeine Definition von Barrierefreiheit: »Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.« Hier ist die Kritik an der unzulänglichen deutschen UN-BRK Übersetzung von »*accessibility*« so aufgenommen, dass gleich alle drei Begriffe »barrierefrei«, »zugänglich« und »nutzbar« in den Text integriert wurden (Leidner 2015, S. 28). Das BGG nimmt ebenso wie die Behinderungsdefinition des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX von 2001 die Definition der UN-BRK auf. Beide sprechen von Beeinträchtigungen, die »in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren« (§ 3 BGG; § 2 Abs. 1 SGB IX) einen Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe hindern. Das bereits 2016 erlassene »Bundesteilhabegesetz« ist erst im Jahr 2023 vollständig in Kraft getreten. Das Gesetz soll die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen stärken, es bleibt aber an vielen Punkten hinter den Vorgaben der UN-BRK zurück. Privatwirtschaftliche Unternehmen sind – anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten – weiterhin nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet. Auch die UN-BRK verpflichtet private Rechtsträger nicht unmittelbar zur Barrierefreiheit. Allerdings verpflichtet es die Vertragsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Private alle Aspekte eines gleichberechtigten Zugangs berücksichtigen und dieser auch erreicht wird (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 173).

Ein positiver Wunschzustand. Zusammenhalt und Inklusion

Wie Menschen mit Behinderung mit der übrigen Gesellschaft interagieren, wird meist unter den Stichworten »Teilhabe«, »Partizipation« oder »Inklusion« verhandelt. »So wie Demokratie Inklusion braucht, kann auch der gesellschaftliche Zusammenhalt ohne Inklusion nicht erreicht werden«, hält Valentin Aichele, der ehemalige Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in einer Bilanz zur ersten Dekade der UN-BRK fest (Aichele 2019, S. 9). In den Diskursen

um gesellschaftlichen Zusammenhalt tauchen Menschen mit Behinderung und Fragen nach Inklusion jedoch kaum auf. Eines der wenigen Beispiele ist die repräsentative Bevölkerungsstudie »Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland« der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2020, in der die Stiftung zum wiederholten Mal langfristige gesellschaftliche Veränderungsprozesse erhebt. Den Ergebnissen kam im ersten Jahr der Corona-Pandemie, die das gesellschaftliche Miteinander in Deutschland und global auf eine schwere Probe gestellt hat, eine besondere Bedeutung zu. Der Fragenkomplex zu Behinderung wurde allerdings erst im Jahr 2020 neu in die Studie aufgenommen, sodass kein Vergleich mit den Ergebnissen von 2017 möglich ist. In der Längsschnittstudie finden die Forschenden generell hohe Werte für die Einzeldimensionen, die in ihrem Modell die Qualität des sozialen Zusammenhalts bestimmen, wie etwa die »Identifikation mit dem Gemeinwesen«, »Anerkennung sozialer Regeln« oder »Akzeptanz von Diversität«. Das »Gerechtigkeitsempfinden« der Befragten in Bezug auf »Ressourcen des demokratischen Gemeinwesens« hat dagegen einen der niedrigsten Werte, die Befragten identifizieren sich also mit dem Gemeinwesen, empfinden die Gesellschaft aber als wenig gerecht (Bertelsmann 2020, S. 9).

Die Untersuchung umfasst erstmals einen Fragenkomplex zu unterschiedlichen empfundenen Lebenseinschränkungen, dazu wurden Krankheit, körperliche Behinderung, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse und Einsamkeit als mögliche Antworten vorgegeben. Bei der Gruppe der Betroffenen finden sich in fast allen Kategorien niedrigere Zustimmungswerte zu den unterschiedlichen Dimensionen des Zusammenhalts als in der Mehrheitsgesellschaft, mit Ausnahme der Dimension »Akzeptanz von Diversität« (ebd., S. 46). Der Studie zufolge gehören Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten neben Alleinerziehenden, Menschen mit »Migrationshintergrund« oder geringem Einkommen also zu den gesellschaftlichen Gruppen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gesellschaft als schwächer wahrnehmen (ebd.). Dies gilt in höherem Maße, wenn mehrere der genannten Faktoren zusammen auftreten. Diese vulnerablen Gruppen haben nicht nur mehr Ängste vor Arbeitslosigkeit oder Krankheiten, sondern sie sind auch de facto stärker in Gefahr, »durch die Maschen des sozialen Netzes hindurchzufallen« (ebd., S. 77). Diese Ergebnisse weisen drauf hin, dass nicht nur der gefühlte gesellschaftliche Zusammenhalt, sondern – dafür vermutlich grundlegend – auch der Sozialstaat und seine Unterstützungssysteme für diese Gruppen nur schwach funktional ist. Die Bertelsmann Stiftung appelliert deshalb: »Es gilt daher weitere Anstrengungen zu unternehmen und verfügbare Mittel gezielter einzusetzen, um insbesondere die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten der genannten Risikogruppen zu vergrößern.« (Ebd., S. 78)

Angesichts dieser Befunde stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die beiden Konzepte »Inklusion« und »gesellschaftlicher Zusammenhalt« stehen – denn beide fokussieren die Partizipation von Einzelnen und Teilgruppen an der Gesamtgesellschaft. Erste Ansätze zur Beantwortung dieser Frage finden sich in einem Artikel von Anne Stöcker und Carmen Zurbriggen, die darüber hinaus im Rahmen des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhang (FGZ) auch die Studie »ZuSichT – Perspektiven von Menschen mit Behinderungen auf gesellschaftliche Positionen und Zusammenhalt« durchführen. Sie bilanzieren »wenige Überschneidungen« in den Diskursen über Inklusion und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gemeinsam sei beiden Konzepten jedoch, dass mit ihnen ein »positiv assoziierter gesellschaftlicher Wunschzustand« benannt wird (Stöcker/Zurbriggen 2023, S. 95). Inklusion und Zusammenhalt bezögen sich beide auf soziale Gruppen und beschreiben »ein (idealerweise) reziprokes Verhältnis von Zugehörigkeit und Akzeptanz in einer Gruppe oder Gesellschaft«. Sowohl Inklusion als auch Zusammenhalt bergen jedoch zugleich »die Gefahr von Konflikt und Ausschluss«, da »eine Inkongruenz von Innen- und Außen-sicht, von Zugehörigkeit und Akzeptanz bestehen kann« (ebd., S. 99). Die beiden Wissenschaftlerinnen stellen jedoch auch fest, dass Inklusion deutlich umstrittener sei, die »inhärent negative Konnotation des Konstrukts Behinderung« gerade »in Konflikt mit gewissen gesellschaftlichen Idealbildern oder Normvorstellungen«, aus denen sich die Projektion des Zusammenhalts oftmals speise. Welche »Idealbilder und Normvorstellungen« dies sind, bleibt unterbelichtet. Die in der BRK zugrunde gelegten Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung, die letztere als nachteilige Wirkung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren auf beeinträchtigte Menschen bestimmt, wird in dem Text nicht aufgegriffen. So bleibt auch unklar, wie ein solcherart gesellschaftliches Verständnis von Behinderung in Bezug auf Normen und Ideale auszubuchstabieren wäre.

Trotz der »inhaltlichen Unbestimmtheit« (ebd., S. 99) beider Begriffe schlagen Stöcker und Zurbriggen vor, die Begriffe zusammenzuführen und dadurch zu schärfen: »Inklusion als normative Zugangserwartung und Zusammenhalt als menschliches Grundbedürfnis sozialen Eingebundenseins stellen jeweils einzeln fragilere gesellschaftliche Zustände als in Kombination dar. Verknüpft kann sich inklusiver Zusammenhalt als stabilere und auch angemessene Beschreibungskategorie einer modernen westlichen Gesellschaft herausstellen, die in ihren Mechanismen und Qualitäten näher zu bestimmen wäre und strukturell an Ungleichheit geknüpft ist.« (Ebd., S. 117)

Wie marginalisiert die Erfahrungen von Menschen mit Behinderung jedoch, abgesehen von der genannten Studie, in der sich derzeit etablierenden »Zusammenhaltsforschung« bleiben, zeigt der Band *Die Grenzen des Zusammenhalts* (Salheiser/Alexopoulou et al. 2024). Die Beiträge widmen sich den Themen Rassismus, Identitätspolitik, Klimakrise, Migration und Soziale Medien – nicht jedoch Behinderung, obwohl der Untertitel »Wie Inklusion und Exklusion zusammenhängen« dies nahelegt. Zwar ist das Begriffspaar »Inklusion – Exklusion« auch in der soziologischen Systemtheorie und in der Ungleichheitsforschung gebräuchlich, seit dem Paradigmenwechsel der UN-BRK ist »Inklusion« jedoch stark von behindertenpolitischen Debatten geprägt. Dass in einer Publikation, die Grenzen des Zusammenhalts benennt, über Inklusion geschrieben wird, ohne die Ungleichheitsvariable »Behinderung« einzubeziehen, zeigt, wie sehr das Thema für die Herausgeber*innen eine gesellschaftspolitische Nische darstellt.

Die bereits erwähnte »ZuSichT-Studie«, die auf Erhebungen der Jahre 2022–2024 beruht, verspricht dagegen Aufschluss über das Verhältnis von Zusammenhalt und Teilhabe aus der Perspektive von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Verantwortliche Anne Stöcker erläuterte im Gespräch ihr Studiendesign, für das als Grundvoraussetzung zunächst einmal die Barrierefreiheit der Befragung sichergestellt wurde. Neben Fragen in einfacher Sprache umfasste dies auch Audioaufnahmen zum Abspielen der Fragen und Videos in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Es wurden auch Erhebungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung durchgeführt und damit Personen erreicht, die üblicherweise nicht an Studien teilnehmen können. Bereits eine erste

Auswertung dieser nicht repräsentativen Befragung zeigt, dass beeinträchtigte »Personen sich weniger mit allen Menschen in Deutschland verbunden fühlen als Menschen ohne Beeinträchtigung. Zudem fühlen sie sich öfter am Rande der Gesellschaft positioniert und sind allgemein vorsichtiger im Umgang mit anderen Menschen« (Stöcker/ Korneli 2024, S. 86f.). Die Befragten mit Beeinträchtigungen geben eine geringere Zufriedenheit mit ihrer sozialen Teilhabe an als die Befragten ohne Beeinträchtigungen, als Hindernisse für Freizeitaktivitäten nennen sie unter anderem »Barrieren auf dem Weg und am Zielort« (ebd., S. 87). Das Studiendesign reflektiert Barrieren, wechselt bewusst die Perspektive und inkludiert, wo das Nachdenken und die empirische Forschung über gesellschaftlichen Zusammenhalt zumeist auf die Lebenswelten der Mehrheitsgesellschaft zugeschnitten ist.

Leistungsfähigkeit ist jedoch eine Kernvoraussetzung der kapitalistischen Normalität. Bleibt diese unhinterfragt, stellt sie die größte Barriere für eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen dar. Von Diskriminierung betroffene Gruppen müssen diesen Umstand als Grund für ihre Ungleichbehandlung erkennen, benennen und mit genügend Nachdruck kritisieren, um die Mehrheitsgesellschaft und die für sie bequeme Normalität herauszufordern. Die konsequente Umsetzung der Forderung nach »Inklusion« würde diese Normalität aufbrechen und infrage stellen. Dies mag einer der Gründe sein, wieso Politiker*innen Inklusion lediglich als besondere Maßnahmen zu speziellen Anlässen fordern – wie etwa beim gemeinsamen, barrierefreien Public Viewing von Fußballspielen. Ohne eine Zuspitzung von Forderungen und die Radikalisierung der Betroffenen tritt gesellschaftlicher Fortschritt – so zeigen es die historischen Etappen der behindertenpolitischen Kämpfe – nicht ein.

Trotz bestehender Rechtsgrundlage zu Barrierefreiheit gibt es weiterhin keine vollständige oder auch nur weitreichende gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen. Der für das Monitoring zuständige Fachausschuss zur UN-BRK äußerte bei der letzten Prüfung seine Besorgnis über die bisherige Umsetzung von Barrierefreiheit in Deutschland. Dies betrifft insbesondere Wohnraum und öffentliche Verkehrsmittel sowie das »Fehlen von institutionalisierten Mechanismen zur Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderung an der Entwicklung von Standards der Barrierefreiheit« (Committee 2023, S. 5; Übers. d. Verf.). Besonders gerügt wurde Deutschland aufgrund der mangelnden Inklusion im schulischen Bereich und auf dem Arbeitsmarkt.

Die erste Dekade nach der Unterzeichnung sei von Euphorie geprägt gewesen, so fasst es Theresia Degener vom Bochumer Zentrum für Disability Studies, die an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt war, in einem Interview zu ihrem 15-jährigen Jubiläum am 24. Februar 2024 im Deutschlandfunk Kalenderblatt zusammen. Sie bringt jedoch sogleich ihre Sorge darüber zum Ausdruck, dass es in der zweiten Dekade nicht zu einer Rückwärtsbewegung kommen dürfe, sondern weiter vorangehen müsse. Inklusion und der Abbau von Barrieren würden in einer Zeit multipler Krisen zurückgestellt, obwohl bisher kein menschenrechtlich akzeptables Maß an Barrierefreiheit erreicht sei. Vielmehr werden durch das »Mass Disabling Event« Long Covid die Bedarfe für barrierefreie medizinische Versorgung, für Schulen und Wohnungen massiv zunehmen (Achtelik 2024). Dass mit der Corona-Pandemie auch die sozialen Unterschiede zugenommen haben und ein gesellschaftlicher Zusammenhalt vor allem für Menschen, die ohnehin wenig eingebunden waren, kaum mehr empfunden wird, zeigte die Bertelsmann-Studie (2020, S. 78).

»Barrieren beseitigen heißt, eine bestimmte Form von Herrschaft abzubauen«, heißt es in einer Broschüre der Berliner Gruppe Arbeitskreis mit_ohne Behinderung, kurz: AK moB, aus dem Jahr 2011. Sich als Mensch mit Beeinträchtigungen als gleichwertig und mit einem »Recht auf Rechte« ausgestattet, selbstständig entscheidend und gesellschaftlich teilhabend zu denken; dies einzufordern und umzusetzen, ist radikal. Diese Vorstellung geht weit über die bisher zögerliche Implementierung von Gesetzen und Maßnahmen hinaus. Die politische Entscheidung, Barrierefreiheit nicht zu priorisieren und damit Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit vorzuenthalten, an der Gesellschaft teilzuhaben, und sie gleichzeitig auch aus der Rhetorik vom Zusammenhalt auszuschließen, verfestigt dagegen diese ableistische Herrschaft.

i e h n d e s n b a h r

Die für die Fragestellung dieses Textes wichtige »ZuSichT-Studie« wurde erst nach dessen Fertigstellung publiziert, daher möchte ich mich bei der Koordinatorin der Studie, Anne Stöcker, für das zur Verfügung gestellte Material und den telefonischen Austausch bedanken.